

Absender Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Drucksachen-Nr. 109/2009
	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Antrag	
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 01. April 2009

Tagesordnungspunkt A 11

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 02.02.2009, Eingang 03.02.2009, zur Wiedereinführung der Baumschutzsatzung

Inhalt:

@-> Mit Schreiben vom 02.02.2009, bei der Verwaltung eingegangen am 03.02.2009, beantragte die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN für die Ratssitzung am 17.02.2009 die (Wieder-) Einführung der Baumschutzsatzung, wie Sie zuletzt mit Wirkung vom 13.07.2005 durch Mehrheitsbeschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach aufgehoben wurde.

Der Rat überwies den Antrag in der Sitzung am 17.02.2009 nach den Vorschriften der Zuständigkeitsordnung an den Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr. Gleichzeitig bat Herr Mömkes die Verwaltung um Überprüfung, wie sich die Abschaffung der Baumschutzsatzung in den vergangenen Jahren auf die Begrünung im Stadtgebiet ausgewirkt habe.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Verwaltung über keine verlässlichen Erhebungen über Fällmaßnahmen im privaten Bereich nach Aufhebung der Baumschutzsatzung mit Ratsbeschluss vom 05.07.2005 verfügt. Die Verwaltung hat nach dem durch den Rat beschlossenen Wegfall der Satzung und der damit verbundenen Kontrollaufgabe sowie der Versetzung des zuständigen Mitarbeiters keine Möglichkeit mehr, die Entwicklung des Baumschutzes auf privaten Flächen zusammenhängend zu bewerten. Die zu treffenden Aussagen basieren daher auf einem Erfahrungsbild der Mitarbeiter von Stadtgrün.

Exemplarisch war festzustellen, dass seitdem einige ortsbildprägende Bäume auf privatem Grund gefällt wurden, wobei es mit Sicherheit in diesem Zusammenhang schadenbedingte Fällungen gab. Bei Baumaßnahmen ist durch den Wegfall einer verbindlichen Rechtsnorm der Bauaufsicht die Möglichkeit zum Eingreifen genommen worden, den Baumbestand vor Schäden durch Anfahren oder Verfestigung des Wurzelbereiches zu bewahren bzw. nach Fällung eine Ausgleichspflanzung/-

zahlung durchzusetzen. Eingriffsmöglichkeiten bestehen nach wie vor, soweit ein Baum als Naturdenkmal ausgewiesen oder durch Bebauungsplanfestsetzung gesichert ist.

Verwaltungsseits wurde der im städtischen Vermögen befindliche Baumbestand weiterhin umfangreich gesichert.

Zur Frage der finanziellen Auswirkungen bei (Wieder-)Einführung der Baumschutzsatzung kann auf die vorliegenden Erfahrungswerte zurückgegriffen werden.

Demnach ergaben sich im Jahresdurchschnitt 1997 - 2004 aus der früheren Baumschutzsatzung Erträge aus Ausgleichszahlungen, Bearbeitungsgebühren und Geldbußen von
45.000 €.

Der Aufwand für einen zusätzlich erforderlichen Arbeitsplatz zur Ausführung der Baumschutzsatzung beträgt derzeit lt. KGST-Gutachten jährlich für eine Stelle der Entgeltgruppe 9 TVÖD
78.240 €.

Dazu kommen weitere Aufwendungen bspw. im Finanzwesen zur Buchung bzw. Überwachung der Zahlungseingänge.

<-@